

Bewilligungsbescheide

aktueller Zustand

Bewilligungsbescheide werden auf Antrag der abgebenden Eltern erstellt, mit Befristung auf maximal 12 Monate Laufzeit.

Rückwirkende Bewilligung der öffentlichen Förderung nur bis zum 1. des Monats, in dem der Antrag bei der WJH eingegangen ist.

daraus resultierend

Öffentliche Förderung muss immer wieder neu beantragt werden und verursacht dadurch hohen Aufwand für die abgebenden Eltern, bindet viel Personal und Zeit beim LRA durch Prüfung und Neuausstellung der Bescheide, wirkt sich auf die Zuschüsse zur SV bei den KTPP aus und verursacht teilweise Zahlungsunterbrechungen bei der laufenden Geldleistung für die KTPP.

Bsp: Kind Max kommt mit 9 Monaten in die KTp. Bewilligungsbescheid wird für jeweils 12 Monate erstellt – Max ist dann 21 Monate alt, bzw. 33 Monate alt – dann muss für die kurze Zeit bis zum 3. Geburtstag (in diesem Fall für 3 Monate) nochmal ein Bescheid erstellt werden.

Verbesserungsvorschlag

Bewilligungsbescheide für Kinder U3 direkt beim Erstantrag bis zum 3. Geburtstag bewilligen, bei Kindergartenkindern bis zum Schuleintritt und bei Schulkindern jährlich bis Ende September (Schuljahresbeginn).

Änderungen müssen trotzdem sofort gemeldet werden.

So wird der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein Minimum reduziert und zusätzlich fällt die Begrenzung bei den Zuschüssen zur SV für die KTPP weg.

Dieses Verfahren wird z.B. in den Nachbarlandkreisen BB und FDS angewandt.

Aktuelle Begrenzung der rückwirkenden Bewilligung sofort aufheben, da diese Deckelung gegen das SGB verstößt. (siehe Anlage Fristen SGB)

Zuschüsse zur Sozialversicherung

aktueller Zustand

Auf Antrag der KTPP werden die hälftigen Beiträge für die KV und RV erstattet.

Auch hier gibt es eine Begrenzung der Bewilligungsbescheide auf maximal 12 Monate Laufzeit, allerdings zusätzlich gekoppelt an den längsten aktuell gültigen Bewilligungsbescheid der Tageskinder.

Zusätzlich begrenzt die WJH die Zeit für die Erstattung der Zuschüsse zur SV auf maximal 1 Jahr rückwirkend.

daraus resultierend

KTPP müssen teilweise mehrfach im Jahr neue Anträge auf Erstattung der SV stellen, da z.B. die Festsetzung der endgültigen RV- und KV-Beiträge erst nach Vorlage des jeweiligen Steuerbescheides bei der Rentenversicherung bzw. Krankenkasse erfolgt.

Wird dann z.B. aufgrund der Änderungen im Juli ein neuer Antrag gestellt, hätte der neue Bewilligungsbescheid theoretisch eine Laufzeit bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres.

Aufgrund der Koppelung der Zuschüsse für die SV an die öffentliche Förderung der Tageskinder kann es aber passieren, dass z.B. die Bescheide der aktuellen Tageskinder nur bis Ende Oktober laufen und dann neu beantragt werden müssen. Dadurch wird auch automatisch der Zuschuss zur SV bis Ende Oktober befristet und die KTPP muss dann für die Zeit ab November wieder einen neuen Antrag stellen.

Verbesserungsvorschlag:

Laufzeit der Bescheide für den Zuschuss zur SV immer auf 12 Monate setzen, unabhängig von den Bescheiden der Tageskinder.

Änderungen müssen trotzdem immer sofort gemeldet werden.

Aktuelle Begrenzung der rückwirkenden Bewilligung für die hälftige Erstattung der SV sofort aufheben, da diese Deckelung gegen das SGB verstößt. (siehe -Anlage Fristen SGB)

Meldungen und Datenverarbeitung

aktueller Zustand

KTPP melden alle Änderungen, die die Betreuung der Tageskinder betreffen, per Meldebogen an den Fachdienst.

Ebenso werden alle extern geleisteten Fortbildungseinheiten durch die KTPP an den Fachdienst gemeldet.

Es erfolgt keine Rückmeldung, dass die Daten eingepflegt wurden.

Bei den externen Fortbildungen muss zusätzlich jedes Mal eine Genehmigung bzw. Anerkennung der Fortbildung durch den Fachdienst eingeholt werden.

Angekündigte Vereinfachungen und Digitalisierungen werden immer wieder auf einen unbestimmten späteren Zeitpunkt verschoben.

daraus resultierend

KTPP können sich nicht darauf verlassen, dass die betreuten Tageskinder richtig an- oder abgemeldet sind – bei Unfällen besteht daher immer die Gefahr, dass Haftungsansprüche ggü. der KTPP geltend gemacht werden können, wenn die KTPP nicht nachweisen können (z.B. mit Beleg über Einwurfeinschreiben), dass und wann die ordnungsgemäße Meldung an den Fachdienst erging.

Aktuelles Meldeformular sehr umständlich und zeitintensiv.

Einzelne Abfragen ob Fortbildungen anerkannt werden, sind sehr zeitintensiv und unpraktisch.

Verbesserungsvorschlag

Nutzung deutlich praxisfreundlicherer Formulare (siehe Anlage) oder schnelle Umsetzung von digitalen Möglichkeiten (z.B. Austauschlaufwerk).

Rückmeldungen an die KTPP – z.B. durch eine standardisierte Email, nach erfolgter Datenpflege für Meldebogen (Unfallversicherung Tageskinder) und Fortbildungseinheiten (Erhalt der PE und Förderfähigkeit LKFM).

Einheitliche Vorgaben zur Anerkennung von externen Fortbildungen, z.B. durch Nennung von Trägern von Fortbildungsangeboten oder pädagogischen Inhalten.

20 Std-Deckelung

aktueller Zustand

Bei U3 Kindern fördert die WJH lediglich 20 Std Betreuung pro Woche, sofern die Eltern keine gleichzeitige berufsbedingte Abwesenheit nachweisen.

Obwohl der WJH bekannt ist, dass dieses Vorgehen gegen das SGB verstößt und es entsprechende Urteile des BVerwG gibt, die dies untermauern und diese dem LRA auch bekannt sind, wird von Seiten der WJH trotzdem an der rechtswidrigen Deckelung festgehalten.

daraus resultierend

Eltern haben kein „echtes“ Wunsch- und Wahlrecht – wie im SGB vorgesehen. Die KTP wird dadurch deutlich schlechter gestellt, als die Einrichtungen im Landkreis.

Familien bekommen nur dann die tatsächlichen Std gefördert, wenn sie bereit sind ein Widerspruchsverfahren einzuleiten und ggf. den Klageweg gegen das LRA zu beschreiten.

Verbesserungsvorschlag

Sofortige Aufhebung der rechtswidrigen Deckelung bei u3-Kindern und Einhaltung der DSGVO (nur notwendige Daten erheben).

(ergänzende Informationen wie z.B. Urteile siehe Anlage)

Eingewöhnung

aktueller Zustand

Die Zeiten für die Eingewöhnung neuer Tageskinder werden pro beantragter Eingewöhnungswoche pauschal ausgezahlt. Dabei werden maximal 4 Wochen und maximal 50% der hinterher pro Woche bewilligten Std gefördert.

Eine sinnvoll und pädagogisch wertige Eingewöhnung ist so in vielen Fällen nicht möglich bzw. wird nicht im erforderlichen Umfang finanziell getragen.

daraus resultierend

Durch die engen Vorgaben und Begrenzungen die Eingewöhnung betreffend ist keine realistische Eingewöhnung nach dem Berliner Modell möglich.

Zudem wird dem zusätzlichen Aufwand für die KTPP durch die knapp angesetzte Pauschale keine Rechnung getragen.

Verbesserungsvorschlag

Eingewöhnung ab dem ersten Tag in vollem Stundenumfang finanzieren.

LKFM – Änderungen im laufenden Jahr

aktueller Zustand

Der Landkreis Calw bietet seit Jahren ein Landkreisfinanzierungsmodell für die KTPP im Kreis Calw an.

Um dieses Modell in Anspruch nehmen zu können, sind die KTPP verpflichtet sich in ihrer Selbstständigkeit (insbesondere in der Vertragsgestaltung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen der KTPP und den abgebenden Eltern) massiv einschränken zu lassen und sich schriftlich für jeweils ein Jahr an das LKFM zu binden.

Eine Änderung bzw. ein Ausstieg aus dem LKFM ist im laufenden Jahr nicht möglich.

Dennoch ändert das LRA zum wiederholten Male während des laufenden Jahres die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der abrechnenden KTPP.

daraus resultierend

Extreme Schwankungen in den Abrechnungen des LKFM (da die Abrechnung unter anderem durch Krankheit usw. beeinflusst wird) machen es wirtschaftlich nur attraktiv für KTPP, die ausschließlich Kinder unter 3 Jahren betreuen.

Durch die Einschränkungen, die mit Inanspruchnahme des LKFM entstehen, wird das wirtschaftliche Risiko für die KTPP immens erhöht.

Wenn das LRA sich selbst nicht an die Jahresbindung hält und die Kriterien, an die das LKFM gebunden ist, im laufenden Jahr ändert, wird das wirtschaftliche Risiko für die KTPP ab einem gewissen Punkt untragbar.

Verbesserungsvorschlag

Solange das LKFM in seiner jetzigen Form bestehen bleibt, sollte bei jeglicher Veränderung darauf geachtet werden, dass Änderungen nur zum Jahreswechsel gültig werden.

Wenn es zwingend notwendige Änderungen im Laufe des Jahres gibt, müssen die KTPP mit entsprechendem Vorlauf die Möglichkeit haben, aus dem Fördermodell auszusteigen.

Aus rechtlicher Sicht sollte man dringend prüfen, inwieweit die ausgesprochenen Einschränkungen überhaupt zulässig sind – Stichwort Scheinselbstständigkeit.

Abwesenheitszeiten der KTPP

aktueller Zustand

Den aktuell tätigen KTPP wird eine Ausfallzeit im Jahr von 6 Wochen zugestanden. Damit muss die KTPP alle eigenen Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildungen die tagsüber stattfinden, Krankheitstage der eigenen Kinder) abdecken.

Darüber hinausgehende Ausfalltage müssen dann am Jahresende an die WJH gemeldet werden, dann wird ein entsprechender Rückforderungsbescheid erstellt.

KTPP, die sich an das LKFM gebunden haben, dürfen sich nicht privatrechtlich absichern, um diese Ausfallzeiten zu regeln oder finanziell abzusichern.

Gleichzeitig empfiehlt der Fachdienst allen KTPP einen achtsamen Umgang mit sich selbst und ausreichend Urlaub.

daraus resultierend

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Ausfallzeiten durch eigene Erkrankungen und teilweise auch Erkrankungen der eigenen Kinder, sind viele KTPP aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen krank zu arbeiten oder das ganze Jahr über auf Urlaub zu verzichten.

Hinzu kommt noch, dass viele abgebende Eltern einen immensen Druck durch die Arbeitgeber erleben und häufig kränkliche Kinder in die Betreuung geben.

Durch gehäuft kränkliche Kinder steigt auch für die betreuenden KTPP das Krankheitsrisiko und damit verbunden das wirtschaftliche Risiko.

Zusätzlich: unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand durch Erstellung der Rückforderungsbescheide und der dann auch zwingend erforderlichen Erstattung der Elternbeiträge.

Verbesserungsvorschlag

Abwesenheitszeiten analog zum Kreis BB ansetzen und so deutlich die Attraktivität der KTP im Landkreis erhöhen und das wirtschaftliche Risiko für die KTPP minimieren.

(Kreis BB: 30 Urlaubstage, bis zu 6 Wochen Krankheitsausfall für die KTPP, 2 bezahlte Fortbildungstage – Nachweis der Fortbildung erforderlich).

Faktorisierung zurück auf 4,33

aktueller Zustand

Die laufende Geldleistung wird mit einer Monatsfaktorisierung von 4,0 Wochen pauschal für 12 Monate Jahr ausgezahlt.

(Faktorisierung seit 2019 mit 4,0 – davor 4,33 => damalige Begründung: Urlaub und Krankheitstage der KTPP dürfen nicht finanziert werden, da diese selbstständig sind)

daraus resultierend

Von 6 Wochen Ausfallzeit, die das LRA den KTPP zugesteht, sind 4 Wochen pro Jahr unbezahlt.

D.h. es gibt lediglich zwei Wochen bezahlte Ausfalltage für die KTPP. Durch die Bindung an das LKFM und die damit verbundenen Einschränkungen in der privatrechtlichen Vertragsgestaltung haben die KTPP keine Möglichkeit sich wirtschaftlich sicher aufzustellen und vertraglich z.B. bezahlte Urlaubs- oder Krankheitstage auszuhandeln.

Verbesserungsvorschlag

Faktorisierung wieder auf 4,33 erhöhen und somit das wirtschaftliche Risiko für die KTPP minimieren und die Attraktivität der KTP im Landkreis erhöhen.

Zudem könnte man in Betracht ziehen, im Zusammenhang mit der Erhöhung der Faktorisierung zurück auf 4,33 auch die laufende Geldleistung um 1,00 € pro Std bei allen Altersgruppen zu erhöhen. => Kostenbeteiligung durch die Kommune => sehr hohes Einsparpotential durch sicher Kalkulation für KTPP, Landkreis und Kommunen; Verringerung des Verwaltungsaufwand (Abrechnung KTP mit Kommune, Abrechnung Kommune mit WJH)